VERSICHERUNGSMAKLER PLUS-PAKET PLUS-PAKET



STEIERMARK

Ihre Bonus-Leistungen für den besten Versicherungs-Rundumschutz

Das Versicherungsmakler-PLUS-PAKET **(4)**

Ihre Bonus-Leistungen für den besten Versicherungs-Rundumschutz

KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE WAHRUNG RECHTLICHER INTERESSEN DES VERSICHERUNGSKUNDEN IN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN

Kommt es bei Versicherungsverträgen zu Problemen, bietet der Versicherungsvertragsrechtschutz Hilfe bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

2. KOSTENFREIER ZUGANG ZUR RECHTSSERVICE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE

Professionelle Hilfestellung bei der außergerichtlichen Streitbeilegung und Konfliktlösung durch die beim Fachverband Versicherungsmakler und Berater und Versicherungsangelegenheiten der WKÖ eingerichtete Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS). Dies gilt für alle Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten.

3 PROFESSIONELLE UNTERSTÜTZUNG IM SCHADENFALL

Unterstützung im Schadenfall durch sachkundige Beratung, die weit über die Meldung des Schadenfalls hinausgeht. Vorabprüfung, ob Deckung für Schäden besteht sowie Prüfung der Schadenmeldung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit.

4 PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG BESTEHENDER VERTRÄGE

Periodische Analyse und Überprüfung Ihrer bestehenden Versicherungsverträge. Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen auf Basis Ihrer individuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten.

5 • VERSICHERUNGSVERGLEICHE OHNE VERRECHNUNG VON KOSTEN

Kostenfreier Deckungs- und Versicherungsvergleich.

6. BETREUUNG VON FREMDVERTRÄGEN

Überprüfung und Unterstützung im Schadenfall auch bei Versicherungsverträgen, die nicht von Ihrem Versicherungsmakler vermittelt wurden.

• GELTENDMACHUNG VON SCHADENERSATZFORDERUNGEN GEGENÜBER GEGNERISCHEN VERSICHERUNGEN

Professionelle Hilfestellung für den Fall, dass Sie Schadenersatzforderungen gegenüber einer gegnerischen Versicherung geltend machen möchten.

8 KFZ-PREMIUM-PASS MIT GERINGEREM SELBSTBEHALT & KOSTENLOSEM ERSATZWAGEN

Kostenfrei inkludiert ist das Full-Service von MO'DRIVE. Bei einem Verkehrsunfall haben Sie u. a. folgende Vorteile: kostenfreier Hol- und Bringservice in ganz Österreich binnen zwei Stunden, kostenfreier Ersatzwagen für die Dauer der Reparatur, fachgerechte Instandsetzung des KFZ, verringerter Selbstbehalt, etc.





Vertragsbedingungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des VM-Plus-Pakets (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) sind der Versicherungsmakler (im Folgenden als "VM" bezeichnet) und der Klient (im Folgenden als "KL" bezeichnet).
- 1.2 Dieser Vertrag ergänzt die bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen dem VM und dem KL. Mit diesem Vertrag erbringt der VM gegenüber dem KL zusätzliche, unter Punkt 3 spezifizierte Dienstleistungen.
- 1.3 Da mit gegenständlichem Produkt u.a. Versicherungsleistungen vertrieben werden, sind sämtliche Informations- und Dokumentationspflichten, die bestehende Rechtsvorschriften vorsehen, einzuhalten.

2. Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

- 2.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes ohne Einhaltung einer Frist jederzeit vorzeitig aufgelöst werden.
- 2.2. Ein wichtiger Grund, der den VM zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der KL mit der Bezahlung der Gebühr gemäß Punkt 4.3. Länger als 14 Tage nach erfolgter Zahlungsaufforderung in Verzug ist.
- 2.3. Im Fall des Todes des KL endet dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung.
- 2.4. Jeweils im Dezember eines jeden Kalenderjahres (erstmalig im zweitfolgenden) wird der KL auf Anfrage des VM die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Dienstnehmer mitteilen. Falls sich dadurch an der Gebühr etwas ändert, wird der VM dem KL ein diesbezügliches Änderungsangebot unterbreiten.
- 2.5. Die vereinbarte Gebühr unterliegt einer Valorisierung von 2,5% p.a.

3. Leistungen aus dem Vertrag

Der KL hat für die Dauer dieses Vertrages Anspruch auf die Erbringung der nachstehenden Leistungen. Der KL wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit hingewiesen, einzelne Leistungen dieses Vertrages auch gesondert und unabhängig voneinander zu erwerben.

3.1. Kostenübernahme für die Wahrung rechtlicher Interessen des KL für Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen

Der KL ist mitversicherte Person des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages zwischen der Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten der WKO Steiermark und der Grazer Wechselseitige Versicherung AG (im Folgenden als "Rahmenvereinbarung" bezeichnet; Beilage ./1). Vertragsgrundlage für diesen Vertrag bilden neben der Rahmenvereinbarung (Beilage ./1) auch die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2017) - Beilage ./2.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär zu allenfalls bestehenden anderen Versicherungsverträgen, nachdem jedoch der Leistungsumfang der Rahmenvereinbarung weit über den Umfang anderer diesbezüglicher Deckungen dem Grunde und der Höhe nach hinausgeht, dies insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches, stellt diese Mitversicherung eine im Interesse des KL liegende Vereinbarung dar.

3.2. Zugang zur Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)

Im Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten in der Wirtschaftskammer Österreich ist eine Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) eingerichtet. Diese Institution ist gemäß Punkt 1.1 der Satzung (Beilage ./3) zur außergerichtlichen Konfliktlösung im rechtlichen Dreiecksverhältnis Versicherer - Versicherungskunde - Versicherungsmakler - berufen. Der VM übernimmt die Verpflichtung, den KL im Falle der Beauftragung durch den KL im Sinne des Punktes 3.1.2 lit b zu vertreten und all seine in der Satzung festgelegten Antragsrechte im Sinne des KL auszuüben. Dabei kann es sich um Streitigkeiten in Deckungsfragen, über Existenz oder Inhalt von Versicherungsverträgen, Prämienangelegenheiten oder Schadenersatzansprüche handeln.

3.3. Leistungen im Schadenfall

Der VM bietet dem KL Unterstützung im Schadenfall durch sachkundige Beratung. Nach Übermittlung der Schadenmeldung durch den KL prüft der VM vorab, ob der Schaden gedeckt ist, und prüft die Schadenmeldung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Der VM ist erster Ansprechpartner des KL und wahrt dessen Interessen in der Schadenabwicklung. Er hat dem KL bei der Verfassung der Schadenmeldung beizustehen, ihm bei seinen Verhandlungen mit dem Versicherungsunternehmen zu assistieren oder - je nach Maklervollmacht - den KL zu vertreten. Im Gegenzug verpflichtet sich der KL, den VM unverzüglich nach Kenntnis eines Schadens zu verständigen, alle Vorkehrungen zur Schadenminderung zu treffen und dem VM alle für eine Schadenabwicklung notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.











3.4. Periodische Überprüfung bestehender Versicherungsverträge/ Versicherungsvergleiche

Der VM verpflichtet sich, in periodischen, mit dem KL zu vereinbarenden Intervallen, die bestehenden Versicherungsverträge nach eingehender Analyse der Risikosituation zwecks Gestaltung eines bestmöglichen, den individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes zu unterbreiten. Ergeben sich Veränderungen in der Sphäre des KL, welche die individuelle Risikosituation betreffen, verpflichtet sich der KL, den VM zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Versicherungsschutz an die geänderte Risikosituation anzupassen. Anlassbezogene Betreuungstermine sind in diesem Vertrag inkludiert.

3.5. Betreuung von Fremdverträgen

Die Betreuung von Fremdverträgen ist von diesem Vertrag umfasst. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gem. Punkt 3.3 (Professionelle Unterstützung im Schadenfall) und Punkt 3.4 (Periodische Überprüfung bestehender Versicherungsverträge/Versicherungsvergleiche) gelten auch für Fremdverträge. Das sind solche Versicherungsverträge die nicht vom VM vermittelt wurden. Eine Haftung des VM für bestehende Deckungslücken in Fremdverträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.6. Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen Haftpflichtversicherer

Der VM bietet professionelle Hilfestellung, für den Fall, dass der KL Schadenersatzforderungen gegen allfällige Haftpflichtversicherer von Schädigern geltend machen kann.

3.7. KFZ-Premium-Pass

In diesem Vertrag sind die Serviceleistungen der MO'DRIVE (Beilage ./4) inkludiert. Der KL hat im Falle eines Verkehrsunfalls mit seinem KFZ unter anderem folgende Vorteile:

- Hol- und Bringservice in ganz Österreich
- Ersatzwagen für die Dauer der Reparatur
- Fachgerechte Instandsetzung des KFZ
- Direktabrechnung mit der Versicherung
- 24-Stunden-Hotline 01/769 56 90
- Reduktion eines allfälligen Selbstbehalts um den Betrag von € 100,-, wenn der Nettobetrag der Reparaturrechnung € 600,- übersteigt.

4. Pflichten des Klienten

4.1. Informationspflicht

Der KL hat dem VM alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der VM die Leistungen von Punkt 3.3 bis 3.5 erfüllen kann. Insbesondere hat der KL den VM über sämtliche für die Versicherungsdeckung relevanten Umstände und Veränderungen, die seine persönliche und/oder betriebliche Risikosituation betreffen, umgehend schriftlich zu informieren.

4.2. Verständigungspflicht im Schadenfall

Der KL hat den VM unverzüglich nach Kenntnis eines Schadenereignisses zu verständigen, weiters alle Vorkehrungen zur Schadenminderung zu treffen und dem VM alle für eine Schadenabwicklung notwendigen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Eine Haftung für Schäden aufgrund mangelnder oder unvollständiger Angaben des KL ist ausdrücklich ausgeschlossen und wird vom VM nicht übernommen.

4.3. Zahlungspflicht

Der KL nimmt zur Kenntnis, dass der VM seine Leistungen gemäß Punkt 3. auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 lit c Standesregeln für Versicherungsvermittlung erbringt.

Der KL verpflichtet sich zur Zahlung der in der Vereinbarung festgelegten Gebühr. Die Jahresgebühr gilt für den Leistungszeitraum vom Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum darauffolgenden Monatsersten des darauffolgenden Kalenderjahres. Kündigt einer der Vertragspartner zum 31.12. (Punkt 2.1) eines Kalenderjahres, wird der VM die zu viel entrichtete Gebühr aliquot an den KL rückvergüten.

5. Haftung des Versicherungsmaklers

Ist der KL Unternehmer, haftet der VM nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Pflichten aus diesem Vertrag durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.











6. Zahlungsabwicklung

6.1. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Lastschriftmandat

Bei Konsumenten wird ausdrücklich und ausschließlich die Zahlungsart "Lastschrift" vereinbart und durch den KL ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Bei Unternehmen ist auch eine jährlich Zahlweise per Zahlschein möglich.

6.2. Zahlungsverzug

Der KL hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einziehung mittels SEPA-Lastschriftmandat durchgeführt werden kann. Durch Verschulden des KL entstehende Rücklastgebühren und/oder Mahnkosten sind vom KL zu tragen.

7. Rücktrittsrecht bei Verbrauchern

7.1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der KL berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des VM oder bei einem Stand auf einer Messe von diesem Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieses Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des VM, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

7.2 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, wird die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Ist der KL Unternehmer, wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

8.2. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Ort der gewerberechtlichen Niederlassung des Versicherungsmaklers. Gerichtsstand ist das an diesem Ort sachlich zuständige Gericht. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt. Anzuwenden ist österreichisches Recht.

8.3. Datenschutz

Der VM verarbeitet die personenbezogenen Daten des KL ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO, DSG, TKG 2003). "Personenbezogene Daten" sind alle Informationen die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, beispielsweise Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, KFZ-Kennzeichen oder auch die Polizzennummer.

Der KL nimmt zur Kenntnis, dass es im Rahmen der Auftragserfüllung bzw. zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des VM zur (automationsunterstützten) Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt und bestätigt, vom VM über die Datenverarbeitung informiert worden zu sein.

8.4 Verschwiegenheitspflicht

Der VM ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den KL bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der KL ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder den VM in Versicherungsangelegenheiten gesetzliche Auskunftspflichten treffen. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des VM (insbesondere Ansprüche auf Provision oder Gebühr) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den VM (insbesondere Schadenersatzansprüche des KL oder Dritter gegen den VM) notwendig ist, ist der VM von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der VM überbindet diese Verschwiegenheitspflicht auf seine Mitarbeiter.

8.5. Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über den VM können beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010 Wien, www.bmdw.gv.at, eingebracht werden. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.









GENERALDIREKTION

HERRENGASSE 18-20

TEL.: (0316)8037-6366

FAX: (0316)8037-96366

Mo-Fr: 08.30 - 12.30

DI/DO: 14.00 - 16.30

FRANZ.SCHOENGRUNDNER@GRAWE.AT

A-8011 GRAZ

POSTFACH 837

WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK FACHGRUPPE VERSICHERUNGSMAKLER UND BERATER IN VERSICHERUNGS-ANGELEGENHEITEN

KÖRBLERGASSE 111 – 113

 $8010\,GRAZ$

WEITERER VN: FACTURA AG RANDERSACKERER STRASSE 51

D-97072 WÜRZBURG

VH -VERTRAGSABTEILUNG UNSER ZEICHEN $\mathbf{D}\mathbf{w}$ **DATUM** 6366 HR. DR. SCHÖNGRUNDNER 31.05.2019

Betrifft: Rahmenvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erlauben uns, Inhalt und Umfang der Rahmenvereinbarung wie folgt bekanntzugeben:

Vertragsgrundlage bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2017), sowie die Besonderen Bedingungen RS/1001, RS/121, RS/40. sowie der derzeit gültige Prämientarif.

Vertragsbeginn: 01.06.2019 Vertragsablauf: 01.06.2029 Zahlungsweise: jährlich Versicherungssumme: € 200.000.-

Prämie: ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Mitgliedern der

Fachgruppe

Präambel:

Diese Vereinbarung ist ein Rahmenvertrag zwischen der Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten der WKO Steiermark und der Grazer Wechselseitigen Versicherung.

Für die Fachgruppe ergeben sich aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechte oder Pflichten, ausgenommen die Verpflichtung, die Anzahl der versicherten Personen zu melden. Die Fachgruppe wird einen geeigneten Dienstleister (derzeit Chegg.net SELSA Intelligence AG) für die Verrechnung der Prämien und für die Verwaltung des Versichertenregisters beauftragen, wobei das Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern der Fachgruppe und dem Dienstleister entsteht. Diese Vereinbarung wird zwischen der Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten der WKO Steiermark und der Grazer Wechselseitigen Versicherung direkt abgeschlossen und stellt ein provisionsfreies Direktionsgeschäft dar.

Prämienschuldner ist der jeweils das Versicherungsmakler-Plus-Paket abschließende Versicherungsmakler (Mitglied der Fachgruppe). Der Dienstleister Chegg.net SELSA Intelligence AG leitet die



eingehenden Prämien inkl. die Liste der Versicherten an die GRAWE weiter. Eine eigene Zahlungsverpflichtung der Fachgruppe entsteht dadurch nicht.

VERSICHERUNGSUMFANG:

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gem. Art. 23 Pkt 1.1. und 1.2. ARB 2017 sowie gem. BB RS/1001, eingeschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen Versicherer und Vermittler von Versicherungsverträgen aus von der versicherten Person oder dem versicherten Unternehmen abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch gegen den Vermittler (Versicherungsmakler), mit dem das Versicherungsmakler-Plus-Paket, aus dem gemäß dieser Polizze Rechtsschutzdeckung besteht, abgeschlossen wurde.

Versicherter Personenkreis:

Versicherungsschutz besteht für Personen oder Unternehmen, die mit einem in der Steiermark ansässigen Versicherungsmakler (Voraussetzung: Hauptniederlassung in der Steiermark) das Versicherungsmakler-Plus-Paket lt. angeschlossenem Muster oder in ähnlicher Form abgeschlossen und die dafür fällige Prämie an den Dienstleister entrichtet haben.

Versicherungsschutz im Privatbereich besteht für die im Versicherungsmakler-Plus-Paket genannte Person sowie den in häuslicher Gemeinschaft mit ihr lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten.

Versicherungsschutz im Betriebsbereich besteht für das im Versicherungsmakler-Plus-Paket genannte Unternehmen sowie für eine namentlich angeführte Person (Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Gesellschafter) im Privatbereich sowie den in häuslicher Gemeinschaft mit ihr lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten.

Wartezeit:

Versicherungsschutz besteht 3 Monate nach Einlangen der Prämie beim Dienstleister. Der Dienstleister hat über Anfrage des Versicherers die Bezahlung des Versicherungsbeitrages nachzuweisen. Dem Rechtsschutzversicherer ist vom Dienstleister ein vollständiges Versichertenregister, welche das jeweilige Beitrittsdatum und Zahlungsdatum enthält,

WKO Rahmenvertrag VV-RS Seite 2



vorzulegen. Die Fachgruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Anfragen des Versicherers der Dienstleister die Bezahlung der Prämie nachweist.

Subsidiarität:

Versicherungsschutz besteht nur subsidiär, wenn und soweit der Schadenfall durch keine andere Rechtsschutzversicherung gedeckt ist.

Besondere Bedingung RS/121 (Auswahl des Rechtsanwaltes; Selbstbeteiligung)

- 1. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder erfolgt die Auswahl des Rechtsanwaltes gemäß Art.10, Pkt.4. oder 5. ARB durch den Versicherer, sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenskollision entstanden ist (Art.10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gemäß Art.6 ARB voll.
- 2. Wählt der Versicherungsnehmer keinen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, und ist der Versicherer gemäß Pkt.1 nicht verpflichtet, die Kosten voll zu tragen, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten mit 10 % der Schadensleistung, mindestens aber 0,25% der Versicherungssumme.

Besondere Bedingung RS/40 - Prämienberechnung und Prämienregulierung

Die Prämien sind pro Jahr zu bezahlen. Versicherungsschutz besteht immer vom 1.1., 00:00 Uhr, bis 31.12., 24:00 Uhr, jeden Jahres, in dem der Beitrag entrichtet wurde. Erfolgt der Abschluss des Betreuungsvertrages nach dem 30.9. eines Jahres wird für den Rest des Jahres bis zum nächsten 1.1. keine Prämie berechnet, sondern erfolgt die Prämienberechnung nur für das nächstfolgende Jahr (1.1. bis 31.12.). Erfolgt der Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen 1.1. und 30.9. eines Jahres ist für dieses Jahr die volle Prämie fällig.

Einzahlungen für das darauffolgende Jahr sind bis 15.2. jeden Jahres an den Dienstleister vorzunehmen. Es besteht dann Versicherungsschutz ohne Unterbrechung. Erfolgt die Einzahlung für das folgende Jahr nach dem 15.2. besteht Versicherungsschutz ab dem Tag der Einzahlung unter Berücksichtigung der Wartefrist von 3 Monaten.

Der Dienstleister gibt spätestens am 01.04. jeden Jahres die Anzahl der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Betreuungsverträge samt Namen der versicherten Personen und Unternehmen (sortiert nach Privatpersonen, Betriebe mit Beschäftigtenanzahl) bekannt (mittels Excel-Liste oder einem gleichwertigen Medium) und leitet die vereinnahmten Prämien an den Versicherer weiter.

WKO Rahmenvertrag VV-RS Seite 3



Besondere Bedingung RS/1001 Versicherungsvertragsstreitigkeiten

In Abänderung des Art.7 Pkt.1.12 ARB und Art.23 ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherten oder der mitversicherten Personen (siehe versicherter Personenkreis).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf die Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen als Bezugsberechtigte von Personenversicherungsverträgen.

Im Privat- und Betriebsbereich gilt keine Streitwertobergrenze. Die Kosten bei Versicherungsverträgen für den betrieblichen Bereich werden jedoch maximal auf einer Bemessungsgrundlage von EUR 750.000,00 unter Geltung aller anderen Bestimmungen des Vertrages übernommen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutzversicherer (oder gegen das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen) sowie gegen den Vermittler (Versicherungsmakler), mit dem der Betreuungsvertrag (Plus-Paket), aus dem gemäß dieser Polizze Rechtsschutzdeckung besteht, abgeschlossen wurde.

Für die Festlegung des Versicherungsfalles und des Zeitpunkts des Versicherungsfalles gilt grundsätzlich Art.2.3. ARB (Verstoßlösung).

Bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Schadenangelegenheiten gilt für die Festlegung des Versicherungsfalles und des Zeitpunkts des Versicherungsfalles jedoch Art.2.1. ARB (Ereignislösung).

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen bei Festlegung des Versicherungsfalles nach Art. 2.1. ARB. In diesem Fall gibt es keine Wartefrist.

Besondere Bedingung RS/1002 Versicherungsvertragsstreitigkeiten

Artikel 3.2 ARB gilt als gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

GRAZER WECHSELSEITIGE

Versicherung Aktiengesellschaft

i.V. Dr. Schöngrundner (Dokument elektronisch versandt)

WKO Rahmenvertrag VV-RS Seite 4

Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2017)

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

 Im Schadenersatz-Rechtsschutz (Art.17, Pkt.2.1. Art.18, Pkt.2.1. Art.19, Pkt.2.1. und Art.24, Pkt.2.3.) gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrundeliegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles

Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.

- 2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Art.22, Pkt.3.), in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Art.24, Pkt.4.), des Rechtsschutzes aus Erb- und Familienrecht (Art.25, Pkt.4.) sowie des Daten-Rechtsschutzes (Art.26, Pkt.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.
- 3. In den übrigen Fällen insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art. 17.2.1., Art. 18.2.1. und Art. 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 23.2.1. und Art. 24.2.1.1.) gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Art.17, Pkt.2.3. und Art.18, Pkt.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

- Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
- 2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz. Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.
- 3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Deckungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalles im Sinne des § 33 VersVG (siehe Anhang) unverzüglich geltend macht.
- Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz durch die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Art.12) und die in den Besonderen Bestimmungen geregelten Wartefristen (Art.20 bis 26) zeitlich begrenzt.

Artikel 4 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art.17), Lenker-Rechtsschutz (Art.18) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Art.19) besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Dies gilt ebenso im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Art.20, Pkt.1.1. (als Arbeitnehmer), im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Art.21, Pkt.1.1. (im Privat- und Berufsbereich als Arbeitnehmer), im Beratungs-Rechtsschutz gem. Art.22, Pkt.1.1. (im Privat- und Berufsbereich als Arbeitnehmer), im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gem. Art.23 Pkt.1.1. (im Privatbereich), im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gem. Art.24 als Eigentümer oder Mieter einer

- ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung oder eines entsprechenden Einfamilienhauses, im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht gem. Art. 25 sowie im Daten-Rechtsschutz gem. Art. 26, Pkt. 1.1. (im Privatbereich).
- 2. In den übrigen in Pkt.1. nicht genannten Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Pkt.1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.
- 3. Überdies besteht im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten nach Unfällen mit Körperschaden des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Familienangehörigen im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz weltweiter Versicherungsschutz, sofern die ununterbrochene Verweildauer im Ausland zwei Monate nicht übersteigt. Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt 25 % der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültigen Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

- 1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Art.8).
- Mitversicherte Personen k\u00f6nnen Deckungsanspr\u00fcche gegen\u00fcber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer einlangt.

- Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf die Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
- 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Artikel 6 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

- 1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Fall seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt.6. soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
- 2. Es werden die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gem. Pkt. 1. übernommen. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Kosten sind nur insoweit versichert, als sie der Versicherer auch bei vorheriger Abstimmung und Prüfung seiner Leistungspflicht zu tragen gehabt hätten (Art. 8).
- Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.

Die Prüfung der Erfolgsaussicht gemäß Art.9 unterbleibt im Straf-, Führerscheinund Beratungs-Rechtsschutz.

- 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art.20, 21, 24 und 25), auf die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch den Versicherer oder durch eine von ihm beauftragte zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person und auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen. Wenn und soweit dies in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen ist (vgl. Art.20, Art.24 und Art.25), umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation.
- Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.
- 6. Der Versicherer zahlt
- 6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorarkriterien;

In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes eines am Ort des in 1. Instanz zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes gezahlt.

Haben am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens 4 Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, übernimmt der Versicherer die tariflich vorgesehenen Mehrkosten aus der Sprengelfremdheit. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten anzuwenden.

Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.

Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren;

Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen

 im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist;

Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer im Strafverfahren auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.

6.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist:

Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.

- 6.5. vorschussweise jene Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen;
- 6.6. Kosten gemäß Pkt.6.1., Pkt.6.2. und Pkt.6.4. exklusive Umsatzsteuer, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- 6.7. Kosten gemäß Pkt.6.1., Pkt.6.2. und Pkt.6.4. unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, wenn und solange Teilzahlungen durch die Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen (ausgenommen Inkassofälle gemäß Art.23, Pkt.2.3.3.).
- 6.8 Der Versicherer übernimmt im Falle der Uneinbringlichkeit eines rechtskräftig zugesprochenen Schmerzensgeldes oder Verdienstentganges auf Grund einer Körperverletzung oder Tötung der versicherten Person den rechtskräftig zugesprochenen Betrag innerhalb der Versicherungssumme, wenn der Anspruch innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils trotz der vom Versicherer gesetzten Exekutionsmaßnahmen nicht einbringlich gemacht werden kann.

Der Anspruch geht im Ausmaß der Bevorschussung auf den Versicherer über und sind Eingänge vorerst auf diese vom Versicherer bevorschussten Beträge anzurechnen und erst dann auf restliches Kapital, Zinsen und Kosten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungserklärung auszustellen.

6.9. Werden dem Versicherungsnehmer strafbare Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen, übernimmt der Versicherer im Straf-Rechtsschutz des Art.17, Pkt.2.2., Art.18, Pkt.2.2. und Art.19, Pkt.2.2. bei staatsanwaltschaftlichen Diversionsmaßnahmen im Sinn der §§ 198 ff. Strafprozessordnung (StPO – siehe Anhang) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleichs auch die notwendigen Kosten anwaltlicher Beratungs- und Vertretungsverhandlungen sowie einen allfälligen Pauschalkostenbeitrag bis maximal 0,5 % der Versicherungssumme.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 0,75 % der Versicherungssumme.

Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Art.17, Pkt.1.3. und Art.18, Pkt.1.2.

- 6.10. in Fällen außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation
- 6.10.1. die ab der 2. Mediationssitzung auf den Versicherungsnehmer entfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation) bis maximal 1,25 % der Versicherungssumme. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- 6.10.2. Scheitert die Mediation und verlangt der Versicherungsnehmer Deckung für die Vertretung vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, zahlt der Versicherer die Kosten für maximal drei zweistündige Mediationssitzungen.

- 6.10.3. Die Versicherungsleistung für Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger, sowie Kosten der Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben, wie von Dienstverträgen, Mietverträgen, Grenzberichtigungsanträgen, Servitutsverträgen, etc.
- 7. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:
- 7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.
- 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
- 7.3. Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungspflicht vorerst
 - auf die außergerichtliche Wahrnehmung durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter.
 - auf gegebenenfalls notwendige Anschlusserklärungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren sowie
 - auf notwendige Musterverfahren zu beschränken. Die dem Versicherer für die Vorbereitung und Durchführung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf die Versicherungssummen aller betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet.

Werden vom Versicherer Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenwahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer freiwillig daran teil, oder werden mehrere Klagen vom Gericht verbunden, übernimmt der Versicherer die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis zu einem Sublimit von max. 12,5% der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.

Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche durch drohende Verjährung geschützt sind, übernimmt der Versicherer die Kosten für die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjährung bis zu einem Sublimit von max. 12,5 % der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme. Ist nach Klärung der für alle betroffenen Versicherungsnehmer maßgeblichen Vorfragen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, besteht dafür Versicherungsschutz in vollem Umfange.

Leistungen gemäß Pkt.7.3. sind auf die Versicherungssumme anzurechnen.

Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in allgemeinen Verwaltungsverfahren bzw. vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.

- 7.4. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.
- 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) trägt der Versicherer Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5 % der Versicherungssumme.

Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt der Versicherer neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.

Der Versicherer übernimmt, ausgenommen in den Fällen des Art.23, Pkt.2.3. (Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich), über den Umfang des Art.6, Pkt.7.5. hinaus nach Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels die Kosten für die Ausforschung des Aufenthaltes und der Vermögensverhältnisse des Schuldners bis zu einem Betrag von max. 1,25 % der Versicherungssumme durch eine vom Versicherer ausgewählte und beauftragte Institution (Detektei, Wirtschaftsdienst, Kreditschutzorganisation etc.).

7.6. Treffen in einem Zivilverfahren Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.

Werden in einem Zivilverfahren vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt der Versicheren nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Kostenersatzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand des Prozesses gewesen wäre.

Bei einem Vergleich gilt Pkt.7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.

Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.

8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung).

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1.1. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;
- 1.2. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Katastrophen sowie mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkung zurückzuführen sind. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.
- 1.3. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen; mit genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen; oder mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall.
 - Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine humanmedizinische Behandlung zugrunde liegt;
- 1.4. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind:
- 1.5. aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
- 1.6. aus dem Bereich des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
- 1.7. aus dem Bereich des Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;
- 1.9. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
- 1.10. aus dem Bereich des Disziplinarrechtes;
- 1.11. im ursächlichen Zusammenhang mit
 - a) dem Erwerb einer Wohnung oder eines Gebäudes samt Grundstück oder der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - b) der Planung derartiger Maßnahmen;
 - c) der Finanzierung eines unter a) genannten Vorhabens einschließlich des Grundstückerwerbes;
 - d) Verträgen über Superädifikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückverkaufs-, oder Vorkaufsrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;

- 1.12. aus Versicherungsverträgen;
- in ursächlichem Zusammenhang mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
- in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder vergleichbaren Mitteilungen;
- 1.15. aus dem Bereich des Vergaberechtes;
- 1.16. im ursächlichen Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gem. § 48a (1) Z3 Börsegesetz (siehe Anhang) und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.
- 2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen
- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten ist auch dann ausgeschlossen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
- 2.2. Auseinandersetzungen aus Verträgen, mit denen durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis oder ähnliche Vereinbarungen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde, es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
- 2.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer

Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;

- 2.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahrens;
- 2.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.
- Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten (Art.17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26 und 27).

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

- 1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
- 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
- 1.2. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters (Art.10) zu überlassen, dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
- 1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;
- 1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
- 1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
- 1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers zur Notwendigkeit der Maßnahmen (Art. 6.3) und auch zur Aussicht auf Erfolg einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;
- 1.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens, abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBI. Nr. 2/1959, in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage), von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in den Artikeln 13, 17, 18 und 19 spezielle Obliegenheiten geregelt.

Artikel 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

Der Versicherer ist innerhalb der in Abs.1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.

- Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
- 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Art.6 (Versicherungsleistungen) bereit zu erklären;
- 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
- 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.

- 3. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverfeidigung oder das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß § 12 VersVG (siehe Anhang) gerichtlich geltend machen.
- 4. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinn des Pkt.3. ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Pkt.5. in geschriebener Form mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen.

Unterlässt der Versicherer den Hinweis gemäß Abs.1, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.

5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der (Teil) Ablehnung des Versicherers unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftlichkeit vereinbart ist, beantragen.

Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.

Versicherungsnehmer und Versicherer dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwaltes alle anderen Anwälte von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.

Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.

Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer gemäß § 64 (1) VersVG (siehe Anhang) diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

6. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist.

Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

- 1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verlangt.
- Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.

Eine Interessenkollision liegt vor,

- wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig steht, oder
- wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.

Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.

- 3. entfäll
- 4. Der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen:
- wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch den Versicherer selbst vorgenommen wird;
- 4.2. in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes;
- 4.3. wenn innerhalb von einem Monat vom Versicherungsnehmer kein Rechtsvertreter namhaft gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht und die Folgen des Fristablaufes hingewiesen hat;

- 5. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch den Versicherer im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers
- 6.1. im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung, bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
- 6.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Art.8, Pkt.1.5.).
- Der Rechtsvertreter trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung des Versicherers besteht nicht.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

- Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
- Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wie werden Teilzahlungen angerechnet, welche Mehraufwendungen und Zinsen hat der Versicherungsnehmer zu bezahlen, wann ist eine Geschäftsgebühr zu entrichten und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom Tag des Hauptfälligkeitstermines an, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Der Hauptfälligkeitstermin ist jeweils der Erste jenes Monats, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet.

2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.

lst die Prämie am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig bezahlt, werden die aushaftenden Beträge, unabhängig von den sonstigen Folgen der Nichtzahlung, vom Fälligkeitstag an bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung mit einem Zinssatz von 0,8 % je Monat verzinst.

Im Fall von Zahlungsrückständen werden beim Versicherer einlangende Zahlungen vorrangig auf aushaftende Zinsen und Kosten unabhängig davon, ob es sich um Zinsen und Kosten aus älteren oder jüngeren Prämienfälligkeiten handelt dann jeweils auf die ältesten, bereits fälligen Prämienforderungen angerechnet.

Im Fall des Prämienzahlungsverzuges wird der Versicherer die aushaf¬tenden Beträge in angemessener und branchenüblicher Weise zunächst außergerichtlich beim Versicherungsnehmer einmahnen. Der Versiche¬rungsnehmer hat die dadurch verursachten Mehraufwendungen, die als Mahnspesen verrechnet werden, dem Versicherer zu ersetzen.

Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38, 39 und 39a VersVG (siehe Anhang) geregelt.

 Wird der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag im Rahmen einer Bündelversicherung abgeschlossen, stellen die einzelnen Sparten der Bündelversicherung rechtlich selb¬ständige Verträge dar.

Im Fall des Prämienzahlungsverzuges wird der aushaftende Betrag im Verhältnis der für die einzelnen Sparten vereinbarten Prämien auf die einzelnen Verträge aufgeteilt.

- 4. Wird der Vertrag aus Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig beendet, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 30 % der jeweiligen Jahresprämie, mindestens EUR 35,00, höchstens EUR 350,00.
- 5. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt.2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Besonderen Bestimmungen Wartefristen vorgesehen (Art.20 bis 27), dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

- 1. Die Versicherung erstreckt sich, ausgenommen bei einer Versicherung nach Art.17, Pkt.1.4., auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.
 - Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
- 3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
 - Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.
- 4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- 5. Wird eine erhebliche Erhöhung des versicherten Risikos gem. den §§ 23 30 VersVG (siehe Anhang) durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt (§27 Abs. 3 VersVG siehe Anhang), so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder Veröffentlichung der geänderten Judikatur mittels eingeschriebenen Briefes
- 5.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten, oder
- 5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftlichkeit vereinbart ist, abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Angebot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 14

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise)

- Die Prämie wird auf den Verbraucherpreisindex bzw. bei dessen Entfall auf den entsprechenden Nachfolgeindex wertbezogen und basiert auf der Indexzahl, die der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämie zugrunde liegt. Die Prämie unterliegt den Veränderungen der Indexzahl.
- 1.1. Ausgangsindex: Für die Berechnung der Wertanpassung ist der Ausgangsindex maßgeblich. Der Ausgangsindex ist jene Zahl des Verbraucherpreisindex 2000, die für den viertvorangegangenen Monat des Versicherungsbeginns verlautbart wurde (Beispiel: Bei Versicherungsbeginn im Mai ist Ausgangsindex die Zahl für Jänner). Der Ausgangsindex ist durch Angabe des betreffenden Monats in der Polizze angeführt (Beispiel: "wertgesichert auf Basis Verbraucherpreisindex Monat / Jahr").
- 1.2. Zeitpunkt der Wertanpassung: In der Polizze ist die Hauptfälligkeit der Prämie angeführt. Grundsätzlich wird die Wertanpassung jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie durchgeführt. Die erste Wertanpassung der Prämie kann frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
- 1.3. Berechnungsmodus: Als "Index zur Hauptfälligkeit" gilt jene Zahl des Verbraucherpreisindex 2000, die für den viertvorangegangenen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit verlautbart wurde. Die Prämie erhöht oder vermindert sich bei jeder Hauptfälligkeit in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem vorangegangenen Index zur Hauptfälligkeit entspricht. Bei erstmaliger Durchführung der Wertanpassung der Prämie erhöht oder vermindert sich die Prämie in dem Verhältnis, das der Veränderung des aktuellen Index zur Hauptfälligkeit gegenüber dem

- Ausgangsindex entspricht. Der Prozentsatz der Prämienerhöhung oder Prämienreduzierung wird dem Versicherungsnehmer bei jeder Wertanpassung bekannt gegeben.
- 1.4. Nachfolgeindex: Wird der vereinbarte Index durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert, so wird er durch den von Amts wegen an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.
- 1.5. Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen (z.B. auf Grund der Änderung der Beschäftigtenanzahl, Änderung der ha-Anzahl, Änderung des versicherten Risikos, Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen gemäß Art.13, Pkt.5.) bleiben unberührt.
- Prämienanpassungen aufgrund des Punktes 1 können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
- Der Versicherer wird in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich erläutern.

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

- 1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragsteile in geschriebener Form, sofern nicht Schriftlichkeit vereinbart ist, gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von drei Monaten, zur Verfügung.
 - Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist wereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens sechs Monate, spätestens aber vier Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, besonders hinweisen wird.
- Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, wird auf seinen Antrag der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig beendet.
 - Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.
 - Dem Versicherer gebührt die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.
- Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:
- 3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Art.9, Pkt.1.) verzögert hat,
 - die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Art.9, Pkt.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
 - die Ablehnung der Kostenübernahme gemäß Art.9, Pkt.4. ohne Angabe von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Art.9, Pkt.1.),
- nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
- nach Rechtskraft des stattgebenden Urteiles im Fall einer Deckungsklage.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

- 3.2. Der Versicherer kann kündigen, wenn
 - der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat und in allen Fällen des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmissbrauches durch den Versicherungsnehmer bzw. sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten,
 - der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit oder des vollendeten bzw. bloß versuchten Versicherungsmissbrauches durch den Versicherungsnehmer oder sonst aus dem Vertrag Anspruchsberechtigten.

Die Kündigung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist oder mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

3.3 Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer den Versicherungsschutz bestätigt, so sind beide Vertrags¬partner dann berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn die gesamten Schadenszahlungen seit Beginn des Vertrages, längstens jedoch innerhalb des letzten Jahres, die für diesen Zeitraum verrechnete Prämie übersteigen.

Beide Vertragspartner verzichten jedoch auf dieses Kündigungsrecht im Versicherungsfall, wenn sich eine diese Grenze übersteigende Schadensbelastung aus einem einzelnen Schadensereignis oder aus dem Beratungs-Rechtsschutz ergibt.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats ab Bestätigung des Versicherungsschutzes vorzunehmen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages beantragt worden wäre. Der Versicherer ist berechtigt, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

Kündigt der Versicherer, gebührt dem Versicherer die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe nachzuverrechnen.

4. Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 16 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Rücktrittserklärungen gem. §§ 3, 3a KSchG (siehe Anhang) können in jeder beliebigen Form abgegeben werden. Für sonstige Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, oder
- 1.2. der Versicherungsnehmer f
 ür alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anh
 änger, oder
- 1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, oder
- 1.4 der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) für alle nicht betrieblich genutzten einspurigen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger sowie für ein ausdrücklich in der Polizze genanntes mehrspuriges Motorfahrzeug zu Land

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen vier Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen sowie für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die versicherte Motorfahrzeuge und Zubehör betreffen.

- 2.1.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Bestimmungen dieses Artikels und zur Abgrenzung besteht kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (nur versicherbar in Pkt 2.4.)
- 2.1.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt), sofern auch sonst für das vorgeworfene Delikt grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde bzw. nach Beendigung des Verfahrens Versicherungsschutz besteht. Die Leistungen des Versicherers für diese Beiziehung eines Verteidigers sind mit 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt.

- 2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Art.7, Pkt.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zweck der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.
- 2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung, Einschränkung, Erlöschen oder vorläufiger Abnahme der Lenkerberechtigung, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

- 2.3.1. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.
- 2.3.2. Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- 2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.1., 1.2. oder 1.4. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.4.1. aus Mietverträgen über Fahrzeuge, die selbst gelenkt werden;

Versicherungsschutz besteht auch für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

2.4.2. aus der Anschaffung des erstmals zur Versicherung gelangenden Fahrzeuges, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag für dieses Fahrzeug innerhalb einer Woche nach der Anmeldung beginnt und aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen.

wenn diese Fahrzeuge für die gemäß Pkt.1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.3. besteht kein Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges gemäß Pkt.5.2.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Pkt.1.4. besteht kein Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Land.

2.5. Erweiterte Deckung zu 2.1. bis 2.3.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht neben den in Art.7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten.

- 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?
- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.
- 4.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.2.1. dass der Lenker einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen:
- 4.2.2. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten gem. Pkt. 4.1. und 4.2. weder kannten noch kennen mussten.

- 4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.
- 5. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?
- 5.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Pkt.1.1. oder 1.4. oder der Versicherungsnehmer gemäß Pkt.1.2. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 5.2. Wird ein nach Pkt.1.3. versichertes Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.

Wird ein nach Pkt.1.3. versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Kraftrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug, etc.) über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden, als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.

Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahr¬zeug¬len¬ker (Lenker-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten;

1.2. der Versicherungsnehmer

als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als Fahrzeug im Sinn dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt), sofern auch sonst für das vorgeworfene Delikt grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde bzw. nach Beendigung des Verfahrens Versicherungsschutz besteht. Die Leistungen des Versicherers für diese Beiziehung eines Verteidigers sind mit 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt.

- 2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Art.7, Pkt.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zweck der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.
- 2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug

der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung, Einschränkung, Erlöschen oder vorläufiger Abnahme der Lenkerberechtigung, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

- 2.3.1. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.
- 2.3.2. Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

Im Lenker-Rechtsschutz besteht neben den in Art.7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten.

- 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?
- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet
- 4.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.2.1. dass der Lenker einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen:
- 4.2.2. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.
- 4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.
- 5. Wann endet der Versicherungsvertrag vorzeitig?

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er voraussichtlich dauernd daran gehindert ist, ein Fahrzeug zu lenken oder dass er seine Tätigkeit als Berufsfahrer endgültig aufgegeben hat, wird über sein Verlangen in geschriebener Form, sofern nicht die Schriftlichkeit vereinbart ist, der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgelöst.

Artikel 19 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufsund/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen; als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht beruflich oder betrieblich ausgeübte Tätigkeit mit dem Ziel daraus Einkünfte zu erzielen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen gemäß Pkt.1.1. in ihrer Eigenschaft als unselbständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinn des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens sowie für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Strafgerichten, Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beiziehung eines Verteidigers zur Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwalt), sofern auch sonst für das vorgeworfene Delikt grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde bzw. nach Beendigung des Verfahrens Versicherungsschutz besteht. Die Leistungen des Versicherers für diese Beiziehung eines Verteidigers sind mit 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt.

- 2.2.1. Bei einer Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Verfahrens erfolgt, weil es an genügend Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten, Geringfügigkeit der Tat gemäß § 191 StPO gegeben ist oder das Verfahren aufgrund gerichtlicher Diversionsmaßnahmen eingestellt wird.
- 2.2.2 Für Handlungen oder Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn
 - der Versicherungsnehmer schon einmal wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinn des § 71 StGB beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
 - sich die Tat gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) gerichtet haben soll;
 - ein nach Pkt.1.3. mitversicherter Arbeitnehmer oder gesetzlicher Vertreter die Tat zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll.
- 2.2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz in Verwaltungsstrafverfahren nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,125 % der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs.1 oder Abs.2 festgesetzt wird.

- 3. Was ist nicht versichert?
- 3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen und Versicherungszweigen sowie zur Abgrenzung von anderen Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht
- 3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten (nur versicherbar in Art.17 und 18);
- 3.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (nur versicherbar in Art.20);
- 3.1.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (nur versicherbar in Art.23);
- 3.1.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (nur versicherbar in Art.24). Dieser Ausschluss gilt nicht für Gebäude und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen.
- 3.2. Im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz besteht neben den in Art.7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz
- 3.2.1. im Privatbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- und Fischereirechten eintreten;
- 3.2.2. für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.
- 4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, gilt, dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Artikel 20 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufsund/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gem. § 51 Abs. 1 ASGG gegenüber ihrem Arbeitgeber gem. § 51 Abs. 3 ASGG;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst

- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor Arbeitsgerichten.
- für Dienstnehmer die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die Versicherungsleistung ist pro Schadenfall mit maximal 1,25 % der Versicherungssumme begrenzt und kann höchstens einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers auch auf die Anmeldung seiner Forderung und die Geltendmachung bestrittener Forderungen vor dem Insolvenz- oder Arbeitsgericht sowie auf den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld und dessen gerichtlicher Geltendmachung.

- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1,25 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde;
- Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (vgl. Art.6, Pkt.6.10.) in den Fällen, in denen das dem Konflikt zugrunde Arbeits- oder Lehrverhältnis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches unstreitig aufrecht besteht bzw. in denen nach einseitiger Auflösung des Rechtsverhältnisses eine Anfechtung mit dem Ziel der Fortführung auf unbestimmte Zeit erfolgt;
- 2.2. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten und für die Wahrnehmung sonstiger rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in Verfahren vor Zivilgerichten sowie, abweichend von Art.7, Pkt.1.10., auch für Disziplinarverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bis zu einer Höhe von 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1.1. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art.17, Pkt.2.1. und Art.18, Pkt.2.1. sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Art.17, Pkt.2.4. (nur versicherbar in Art.17 und 18);
- 3.1.2. aus Bestandverträgen über Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile (nur versicherbar in Art.24).
- 3.2. Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz besteht neben den in Art.7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 21 Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufsund/oder Betriebsbereich. 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinn des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

- 2.1. in zivilgerichtlichen Verfahren vor Sozialgerichten wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen; sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen sind Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.
- 2.2. in Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten einer Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bis zu einer Höhe von 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes.

3 Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 22 Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufsund/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privat- und Berufsbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für eigene Rechtsangelegenheiten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes bzw. in den Fällen des Art.4, Pkt.1. des jeweiligen ausländischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht,

Bezieht sich die gewünschte Beratung auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal pro Kalendermonat in Anspruch genommen werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 23 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen; als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht beruflich oder betrieblich ausgeübte Tätigkeit mit dem Ziel daraus Einkünfte zu erzielen;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2 Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benutzt werden.

Bei Gebäuden, die sowohl eigenen Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, besteht Versicherungsschutz nur für Fälle, die ausschließlich die eigene Wohnung betreffen.

Bei Gebäuden, die neben eigenen Wohnzwecken nur der nichtgewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

- 2.3. Im Betriebsbereich besteht Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen
- 2.3.1. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinn des Art.2, Pkt.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen;

aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

- 2.3.2. für die Geltendmachung von Ansprüchen erst nach schriftlicher Aufforderung des Gegners durch den Versicherungsnehmer, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen:
- 2.3.3. bei der Betreibung unbestrittener Forderungen (Inkassofälle) sind Teilzahlungen des Gegners abweichend von Art.6, Pkt.6.7. zuerst auf Kosten anzurechnen.
- 3. Was ist nicht versichert?

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen und zur Abgrenzung von anderen Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger (nur versicherbar in Art.17, Pkt.2.4.);
- 3.2. aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen (nur versicherbar in Art.20).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht

3.3. die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 24 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf die Selbstnutzung des versicherten Objektes und/oder die Gebrauchsüberlassung am versicherten Objekt.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer

- 1.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) eintreten (Selbstnutzung);
- 1.2. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeit) eintreten (Gebrauchsüberlassung).

Der Versicherungsschutz aus der Gebrauchsüberlassung umfasst auch Fälle, die beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten bzw. im Fall des Art.4, Pkt.1. vor ausländischen Zivilgerichten

2.1. aus Miet- und Pachtverträgen;

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen umfasst auch

- 2.1.1. die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen, über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
- 2.1.2. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte;
- 2.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objektes.

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.2. aus dinglichen Rechten, ausgenommen Wohnungseigentum. De Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

abweichend von Artikel 7.1.2. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

2.3. als Wohnungseigentümer

- 2.3.1. für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als ausschließlich Nutzungsberechtigter des versicherten Wohnungseigentumsobjekts eintreten;
- 2.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört.
- 2.3.3. In allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers max. 1,25 % der Versicherungssumme.
- 2.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer bis max. 1,25 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

- 3. Was ist nicht versichert?
- 3.1. Zur Abgrenzung und Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang
- 3.1.1. mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden oder Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen (nur versicherbar in Art.19);
- 3.1.2. mit familien- oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen (nur versicherbar in Art.25).
- 3.2. Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht neben den in Art.7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz für

- 3.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
- 3.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung, wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;
- 3.2.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizze bezeichneten Objektes.
- 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen auf Grund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Art.2.3.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

- 6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?
- 6.1. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 Versicherungsvertragsgesetz, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt. 2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Risikowegfall eintreten.
- 6.2. Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von zwölf Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.
 - Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens sechs Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.
- 6.3. Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von zwölf Monaten ab Wegfall des ursprünglich versicherten Risikos ein Ersatzobjekt und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.2. (neu bezogenes Eigenheim) oder 2.3. (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25 Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten.

- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten bzw. im Fall des Art.4, Pkt.1. vor ausländischen Zivilgerichten aus dem Bereich
 - des Erbrechtes
 - der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorge-und Sachwalterrechtes.
- 2.1.1. In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

2.1.1.1. Ausnahmen:

In Verfahren über Unterhaltsansprüche zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern werden Kosten im Verfahren I. Instanz bis 1,25 % der Versicherungssumme übernommen, sofern die Angelegenheit dadurch endaültig erledigt ist.

In Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder werden in I. Instanz die eigenen Kosten des vermeintlichen Vaters bis 1,25 % der Versicherungssumme übernommen, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist.

- In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.
- 2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis maximal 1,25 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.
- 2.3. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (vgl. Art.6, Pkt.6.10.).

- 2.4. Im Bereich des Erbrechtes besteht (ausgenommen bei widersprechende Erbantrittserklärungen – siehe Pkt.2.1.1.1.) Versicherungsschutz nur für Fälle, die dem streitigen Rechtsweg vorbehalten sind
- 3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht besteht neben den in Art.7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. in Ehescheidungssachen;
- 3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über
- 3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,
- 3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt.

wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

- In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.
- 3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.
 - In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.
- 3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als 9 Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.
- 3.5. in erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.
- 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Ist der Versicherungsnehmer gezwungen, seine rechtlichen Interessen in einem Verfahren zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft bzw. der Ehelichkeit sowie zur Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes wahrzunehmen, obwohl kein Verstoß im Sinn des Art.2.3. vorliegt, gilt die Geburt des Kindes als Versicherungsfall.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26 Daten-Rechtsschutz

- 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
- 1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2 Im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und den Datenschutzbeauftragten des Versicherungsnehmers.

- 2. Was ist versichert?
- 2.1. Im Privatbereich

die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung von Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechten gem. §§ 26 bis 28 DSG gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

2.2. Im Betriebsbereich

die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechten gem. §§ 26 bis 28 DSG, die von Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes geltend gemacht werden.

- 3. Was ist nicht versichert?
- 3.1. Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Auskunftsersuchen, die eine versicherte Person (Pkt.1.1. und Pkt.1.2.) im laufenden Jahr bereits an denselben Datenverwender zum selben Aufgabengebiet gestellt hat.
- 3.2. Im Betriebsbereich besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.2.1. im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;
- 3.2.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Art.2, Pkt.3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art.2, Pkt.3 sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 27 Anti-Stalking-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte, sofern in der Polizze angeführt) und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie deren volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. den ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten, für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Eingriffs in die Privatsphäre durch beharrliche Verfolgung im Sinne von § 107a StGB (Stalking), sofern gegen eine bestimmte Person ein Ermittlungsverfahren wegen § 107a StGB eingeleitet wurde.

lst dem Versicherungsnehmer vom Gericht die Einbringung einer nachfolgenden Rechtfertigungsklage aufgetragen worden oder leitet der Gegner ein ordentliches Zivilverfahren gegen den Versicherungsnehmer zur Abwehr des behaupteten Anspruchs ein, umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten eines solchen Verfahrens.

3. Was ist nicht versichert?

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen besteht – neben den in Art.7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz

- 3.1. für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung des Versicherungsnehmers
- 3.1.1. gegen mitversicherte Personen (Art.5.1.),
- 3.1.2. gegen Personen, die aus dem Versicherungsvertrag mitversichert waren, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres ab Entfall der Mitversicherung eingetreten ist.
- sofern das Ermittlungsverfahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Wartefrist eingeleitet wurde.
- 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Art.2, Pkt.3.

Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 28 Steuer-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17) der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Fahrzeuges;
- 1.2 in Verbindung mit einem Liegenschafts-Rechtsschutz (Artikel Art 24) der Versicherungsnehmer im Selbstnutzungsbereich als Eigentümer des versicherten Obiekts:
- 1.3 in Verbindung mit einem Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich und Berufsbereich (Art. 19.1.1. und Art 19.1.2.) der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.1.9.

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
- 2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz)
- 2.1.2. Verwaltungsgerichtshof
 - wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts (Revision gemäß Artikel 133 Abs. 1 Z 1 Bundesverfassungsgesetz);
 - wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisantrag gemäß Artikel 133 Abs. 1 Z 2 Bundesverfassungsgesetz);
- 2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Absatz 1 FinStrG.Versicherungsschutz besteht dahei
- 2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
- 2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn
 - eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit,
 - ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder
 - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 25 FinStrG gegeben ist.
- 3. Was ist nicht versichert?

Im Steuer-Rechtsschutz besteht - neben den in Artikel 7, 17, 19 und 24 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz

- 3.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;
- 3.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die
- 3.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- 3.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.
- 4. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Artikels 2.3..

5. Wartefris

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Steuer-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer staatlichen österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen der ARB.

Anlage:

§ 6 VersVG:

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG:

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 23 VersVG:

- (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 VersVG:

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monates gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monates von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 VersVG:

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 VersVG:

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 VersVG:

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 VersVG:

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 VersVG:

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 VersVG:

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 33 VersVG:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38 VersVG:

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG:

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG:

lst der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 64 VersVG:

- (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68 VersVG:

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 509/1994)

§ 48a Börsegesetz:

- (1) 3. "Finanzinstrumente" sind
 - a) Wertpapiere im Sinne von § 1 Z 4 WAG 2007,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
 - c) Geldmarktinstrumente,
 - d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
 - e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
 - f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-Swaps),
 - g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
 - h) Warenderivate
 - i) Zwei-Tage-Spots im Sinne von Art. 3 Z 3 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Zwei-Tage-Spots auf Emissionszertifikate),
 - j) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde; insbesondere auch Fünf-Tage-Futures im Sinne von Art. 3 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 (Fünf-Tage-Futures auf Emissionszertifikate).

§ 3 KSchG:

Rücktrittsrecht

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 - 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
 - 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
 - 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- (4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a KSchG:

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
 - 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann.
 - 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 - 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 - 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
 - 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 - 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 - 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 51 ASGG:

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.
- (2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.
- (3) Den Arbeitnehmern stehen gleich
 - 1. Personen, die den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, sowie
 - 2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Ar beit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 191 StPO:

Einstellung wegen Geringfügigkeit

- (1) Von der Verfolgung einer Straftat, die nur mit Geldstrafe, mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre nicht übersteigt, oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe hat die Staatsanwaltschaft abzusehen und das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn
 - 1. in Abwägung der Schuld, der Folgen der Tat und des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Schadensgutmachung, sowie weiterer Umstände, die auf die Strafbemessung Einfluss hätten, der Störwert der Tat als gering anzusehen wäre und
 - 2. eine Bestrafung oder ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken.
- (2) Nach Einbringen der Anklage, im Verfahren vor dem Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht nach Rechtswirksamkeit der Anklageschrift wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht unter denselben Voraussetzungen (Abs. 1) das Verfahren bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen. § 209 Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

§ 198 StPO

Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

- (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf
 - 1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
 - 2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
 - 3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
 - 4. einen Tatausgleich (§ 204)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

- (2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
 - 1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt,
 - 2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
 - 3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Z 1 kann nach diesem Hauptstück auch im Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB vorgegangen werden, soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach § 304 StGB mit Strafe bedroht ist.

§ 71 StGB:

Schädliche Neigung

Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

§ 72 StGB:

Angehörige

- (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.
- (2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 107a StGB:

Beharrliche Verfolgung

- (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- (2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt
 - 1. ihre räumliche Nähe aufsucht
 - 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 - 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
 - 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 93/2007)

§ 161 AußStrG:

Entscheidung über das Erbrecht

- (1) Das Gericht hat im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote das Erbrecht der Berechtigten festzustellen und die übrigen Erbantrittserklärungen abzuweisen. Darüber kann mit gesondertem Beschluss (§ 36 Abs. 2) oder mit dem Einantwortungsbeschluss entschieden werden.
- (2) Auch während des Verfahrens über das Erbrecht sind all jene Abhandlungsmaßnahmen weiterzuführen, die von der Feststellung des Erbrechts unabhängig sind.

§ 26 DSG:

Die Rechte des Betroffenen

Auskunftsrecht

- (1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.
- (2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit
 - 1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
 - 2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
 - 3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
 - 4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
 - 5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten

ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 4.

- (3) Der Auskunftswerber hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil der Auskunftswerber am Verfahren nicht gemäß Abs. 3 mitgewirkt oder weil er den Kostenersatz nicht geleistet hat.
- (5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Auskunftsverweigerung erfordert, folgendermaßen vorzugehen:
 - Es ist in allen Fällen, in welchen keine Auskunft erteilt wird also auch weil tatsächlich keine Daten verwendet werden –, anstelle einer inhaltlichen Begründung der Hinweis zu geben, dass keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten über den Auskunftswerber verwendet werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 31 Abs. 4.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.
- (7) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftsverlangen darf der Auftraggeber Daten über den Auskunftswerber innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 an die Datenschutzbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht vernichten. Diese Frist gilt nicht, wenn einem Löschungsantrag des Auskunftswerbers nach § 27 Abs. 1 Z 2 oder § 28 zu entsprechen ist.
- (8) In dem Umfang, in dem eine Datenanwendung für eine Person oder Personengemeinschaft hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.
- (9) Für Auskünfte aus dem Strafregister gelten die besonderen Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968 über Strafregisterbescheinigungen.
- (10) Ergibt sich eine Auftraggeberstellung auf Grund von Rechtsvorschriften, obwohl die Datenverarbeitung für Zwecke der Auftragserfüllung für einen Dritten erfolgt (§ 4 Abs. 1 Z 4 letzter Satz), kann der Auskunftswerber sein Auskunftsbegehren zunächst auch an denjenigen richten, der die Herstellung des Werkes aufgetragen hat. Dieser hat dem Auskunftswerber, soweit ihm dies nicht ohnehin bekannt ist, binnen zwei Wochen unentgeltlich Namen und Adresse des tatsächlichen Auftraggebers mitzuteilen, damit der Auskunftswerber sein Auskunftsrecht gemäß Abs. 1 gegen diesen geltend machen kann. Wird ein Auskunftsbegehren an einen Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass der Auskunftswerber ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass in seinem Auftrag keine Daten verwendet werden. Der Auftraggeber hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Auskunftsbegehrens beim Dienstleister dem Auskunftswerber Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, von einer Auskunftserteilung abzusehen. Wird jedoch in weiterer Folge das Ersuchen direkt an den Auftraggeber gestellt, so hat dieser nach Abs. 5 vorzugehen. Für Betreiber von Informationsverbundsystemen gilt jedoch ausschließlich § 50 Abs. 1.

§ 27 DSG:

Recht auf Richtigstellung oder Löschung

- (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar
 - 1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
 - 2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermitlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zweck ergibt sich aus den §§ 46 und 47.

(2) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt – sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist – dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.

- (3) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zuläßt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.
- (5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in § 26 Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Geheimhaltung erfordern, mit einem Richtigstellungs- oder Löschungsantrag folgendermaßen zu verfahren: Die Richtigstellung oder Löschung ist vorzunehmen, wenn das Begehren des Betroffenen nach Auffassung des Auftraggebers berechtigt ist. Die gemäß Abs. 4 erforderliche Mitteilung an den Betroffenen hat in allen Fällen dahingehend zu lauten, dass die Überprüfung der Datenbestände des Auftraggebers im Hinblick auf das Richtigstellungs- oder Löschungsbegehren durchgeführt wurde. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 31 Abs. 4.
- (6) Wenn die Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind bis dahin die zu löschenden Daten für den Zugriff zu sperren und die zu berichtigenden Daten mit einer berichtigenden Anmerkung zu versehen.
- (7) Werden Daten verwendet, deren Richtigkeit der Betroffene bestreitet, und läßt sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen, so ist auf Verlangen des Betroffenen ein Vermerk über die Bestreitung beizufügen. Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gerichtes oder der Datenschutzbehörde gelöscht werden.
- (8) Wurden im Sinne des Abs. 1 richtiggestellte oder gelöschte Daten vor der Richtigstellung oder Löschung übermittelt, so hat der Auftraggeber die Empfänger dieser Daten hievon in geeigneter Weise zu verständigen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses an der Verständigung, bedeutet und die Empfänger noch feststellbar sind.
- (9) Die Regelungen der Abs. 1 bis 8 gelten für das gemäß Strafregistergesetz 1968 geführte Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, die von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs geführt werden, nur insoweit als für
 - 1. die Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Amts wegen oder
 - 2. das Verfahren der Durchsetzung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berichtigungs- und Löschungsanträge von Betroffenen durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 28 DSG:

Widerspruchsrecht

- (1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.
- (2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.
- (3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs. 1 und 2.

Artikel 133 Bundesverfassungsgesetz:

- (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über
 - 1. Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit;
 - 2. Anträge auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht;
 - 3. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.
- (2) Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über Anträge eines ordentlichen Gerichtes auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides oder eines Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes vorgesehen werden.
- (3) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit das Verwaltungsgericht Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat.
- (4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.
- (5) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören.
- (6) Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:
 - 1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
 - 2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht;
 - 3. der zuständige Bundesminister in den im Art. 132 Abs. 1 Z 2 genannten Rechtssachen;
 - 4. der Landesschulrat auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums in den im Art. 132 Abs. 4 genannten Rechtssachen.
- (7) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann einen Antrag auf Fristsetzung stellen, wer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
- (8) Wer in anderen als den in Abs. 6 genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
- (9) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
- (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.
- (3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, hat er auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Auf Beschlüsse gemäß Abs. 2 ist der erste Satz sinngemäß anzuwenden.

- (4) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Beschwerde erhoben werden kann, bestimmt das das die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.
- (5) Soweit das Erkenntnis oder der Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Zulässigkeit der Revision zum Inhalt hat, ist eine Beschwerde gemäß Abs. 1 unzulässig.

§ 25 FinStrG:

Absehen von der Strafe; Verwarnung

- (1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.
- (2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.
- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 44/2007)

§ 143 FinStrG:

E. Vereinfachtes Verfahren.

- (1) Die Finanzstrafbehörde kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens oder des Vorverfahrens (§ 82 Abs. 1), zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).
- (2) Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt § 122.
- (3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,
 - a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Personen unbekannten Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.





SATZUNG DER RECHTSSERVICE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR VERSICHERUNGSSACHEN

(RSS)

Beschluss des Fachverbandsausschusses der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 16.12.2015,

veröffentlicht auf der Homepage des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten am 13.1.2016

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Präambel
- 2. Organe
- 2.1 Organstruktur, Geschäftsstelle
- 2.2 Die Schlichtungskommission
- 2.3 Vorsitzender der Schlichtungskommission
- 2.4 Schlichtungsstellenbeirat
- 2.5 Fachverbandsausschuss
- 2.6 Fachverbandsobmann
- 3. Verfahren
- 3.1 Zuständigkeit
- 4. Finanzen
- 5. Sonstiges
- 5.1 Fachorganisation
- 5.2 Besprechungen
- 5.3 Salvatorische Klausel
- 5.4 Zusammenarbeit
- 6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- 7. Abkürzungsverzeichnis

1. Präambel

- 1.1 Die österreichischen Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten stehen fortlaufend vor der Aufgabe der außergerichtlichen Konfliktlösung im rechtlichen Dreiecksverhältnis Versicherer Versicherungskunde Versicherungsmakler. Aus diesem Grunde hat der Fachverbandsausschuss die Errichtung der RSS als Einrichtung des Fachverbandes in Form von Ausschüssen gemäß § 39 der GO in seiner Sitzung vom 8. November 2006 beschlossen. Die in dieser Sitzung beschlossene Satzung wurde mit Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.9.2011, 16.9.2015 und 16.12.2015 abgeändert.
- 1.2 Jedes in Österreich niedergelassene Versicherungsunternehmen wird gebeten, eine in diesen Satzungen vorgeschlagene Unterstützungserklärung abzugeben, mit dieser Einrichtung zusammenzuarbeiten und allenfalls in konkreten Fällen die unverbindlichen Empfehlungen der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Fachverband und die Versicherungsunternehmen sind sich bewusst, dass die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklern und Versicherungskunden für das Funktionieren des österreichischen Versicherungsmarktes entscheidend und diese Form der Konfliktbereinigung äußerst wünschenswert ist.
- 1.4 Die Einrichtung einer institutionalisierten Rechtsservice- und Schlichtungsstelle als Einrichtung der gesetzlichen Interessenvertretung der Versicherungsmakler stellt ein wirksames Instrument zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung dar und bekräftigen der Fachverband und die Versicherungsunternehmen das Ziel, diese Einrichtung zu fördern und gemeinsam weiterzuentwickeln.
- 1.5 Zur Finanzierung dieser Einrichtung ist es erforderlich, dass alle Beteiligten ihren Beitrag dazu leisten und jene Mittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um ein hohes Maß an Qualität und Effizienz zu gewährleisten.
- 1.6 Mit dieser Satzung eng verbunden ist auch eine Rahmenvereinbarung, welche nur zwischen einzelnen österreichischen Rechtsschutzversicherern und dem Fachverband gilt und ein umfassendes Angebot an Rechtsschutzversicherungsleistungen für Versicherungsmakler und allenfalls hinsichtlich versicherungsvertragsrechtlicher Streitigkeiten für Versicherungsnehmer beinhaltet und durch welche unter anderem der Beitrag der Versicherungsmakler zur Finanzierung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle sichergestellt ist.
- 1.7 Der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ist Rechtsträger der Schlichtungsstelle und für deren Organisation, das Verfahren und die personelle Besetzung sowie die fachliche Qualität ihrer Stellungnahmen und Empfehlungen verantwortlich. Die Schlichtungsstelle ist somit eine Einrichtung des Fachverbandes, weshalb diese Satzung und Wirtschaftskammerrecht zur Anwendung kommen.
- 1.8 Die bei der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle eingerichtete Schlichtungskommission trifft ihre Empfehlungen objektiv.

- 1.9 Dem Vorsitzenden der SK obliegt es in besonderer Weise auf das rechtskonforme Vorgehen und die Verpflichtung zur Objektivität der SK zu achten.
- 1.10 Beim Fachverband ist ein Schlichtungsstellenbeirat eingerichtet, der zumindest einmal pro Jahr tagt und vor allem den Bericht des Fachverbandes hinsichtlich der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle entgegennimmt, Empfehlungen an die Organe richten kann und über die Einhaltung dieses Vertrages wacht.
- 1.11 Soweit in dieser Satzung und der darauf Bezug nehmenden Verfahrensordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Organe

2.1 Organstruktur, Geschäftsstelle

- 2.1.1 Die Organe der RSS sind die Schlichtungskommission (SK), der Vorsitzende der Schlichtungskommission (SKV), der Schlichtungsstellenbeirat (SSBR), der Fachverbandsausschuss (FVAS) und der Fachverbandsobmann (FVO).
- 2.1.2 Die schadenersatzrechtliche Verantwortung der Organe gemäß 2.1.1 richtet sich nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. 1949/20 i.d.g.F.
- 2.1.3 Der FVAS beschließt, wo und unter welcher Bezeichnung die Geschäftsstelle der RSS eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle ist eine Dienststelle zur Unterstützung der Organe gemäß Pkt. 2.1.1. Die Geschäftsstelle der RSS wird im Rahmen der Möglichkeiten die Beratung der Mitglieder des Fachverbandes in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten durchführen. Sie erteilt ferner unverbindliche Rechtsauskünfte im Verhältnis Versicherer Versicherungskunde Versicherungsmakler zum Zwecke der außergerichtlichen Konfliktlösung.
- 2.1.4 Zur besseren Beratung und Information der Mitglieder des Fachverbandes wird der Leiter der Geschäftsstelle, unterstützt vom Vorsitzenden der Schlichtungskommission und dessen Mitarbeitern, ständig die Rechtsprechung der Gerichte und der Schlichtungskommission beobachten und dokumentieren. Er wird dafür sorgen, dass diese regelmäßig den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 2.1.5 Die Geschäftsstelle gibt jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über die ergangenen Entscheidungen und die Art der Streitfälle, mit denen die RSS befasst wurde, heraus, der auf der Homepage des FV veröffentlicht wird.
- 2.1.6 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

2.2 Die Schlichtungskommission

2.2.1 Die SK besteht aus dem SKV und 4 beratenden Mitgliedern. Der SKV hat seine Empfehlungen nur auszusprechen, wenn in der beratenden Sitzung mindestens 2

- beratende Mitglieder anwesend waren, von denen tunlichst einer aus dem Kreise der VR kommen sollte.
- 2.2.2 Der FVAS entsendet die beratenden Mitglieder der SK durch Beschluss. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Versicherungs- und Schadenersatzrecht sowie in der Praxis des österreichischen Versicherungsmarktes verfügen. Dabei soll es sich nicht um Dienstnehmer von Versicherungsunternehmen in aufrechten Dienstverhältnissen handeln. Der Beschluss gilt für die Funktionsperiode des FVAS. Wird ein derartiger Beschluss unterlassen, gelten die bisher bestellten Mitglieder solange als bestellt, als kein neuer Beschluss des FVAS gefasst wird. § 51 WKG ist sinngemäß anzuwenden.
- 2.2.3 Der FVAS kann durch Beschluss ein beratendes Mitglied (Ersatzmitglied) der SK abberufen. Die Abberufung kann nur aus einem der nachstehend angeführten Gründe erfolgen.
 - a) Das Mitglied der SK lässt sich Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre,
 - b) das Mitglied schriftlich darum ersucht,
 - c) das Mitglied in Folge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein halbes Jahr funktionsunfähig ist und
 - d) das Mitglied eine Tätigkeit ausübt, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seiner Funktion hervorrufen könnte.

Die Abberufung kann nur bei einer Anwesenheit von Zweidrittel der Stimmrechte erfolgen.

- 2.2.4 Vor Beschlussfassungen in diesen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit den VR, die eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, zu suchen.
- 2.2.5 Die SK tritt nach Möglichkeit einmal pro Monat zusammen. Der SKV beruft die Sitzungen ein. Die beratenden Mitglieder der SK sind grundsätzlich aus der Liste der vom FVAS gemäß Pkt. 2.2.2 entsendeten Mitglieder in fortlaufend alphabetischer Reihenfolge einzuladen, wobei zumindest ein Mitglied aus dem Kreise der VR kommen muss. Nach Zugang der Ladung sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Verhinderung unverzüglich der GST bekanntzugeben.
- 2.2.6 Der SKV teilt dem FVO, sofern dieser nicht in der Sitzung der SK anwesend war, nach jeder Sitzung die behandelten Angelegenheiten samt Empfehlung mit.
- 2.2.7 Hinsichtlich der Mitglieder der SK gelten die Bestimmungen über die Verschwiegenheit gemäß § 69 WKG. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer gelten diesbezüglich sinngemäß.
- 2.2.8 Die Tätigkeit der beratenden Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Reisekosten der Beisitzer werden vom Fachverband gemäß der jeweils geltenden Reisekostenordnung der WKO ersetzt.

2.3 Vorsitzender der Schlichtungskommission

- 2.3.1 Der SKV wird vom FVAS mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Zur Erstattung eines Wahlvorschlages ist jedes Mitglied des FVAS berechtigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist die Wahl geheim abzuhalten.
- 2.3.2 Der SKV muss eine abgeschlossene juristische Ausbildung und die für seine Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Es wäre vorteilhaft, die Befähigung zum Richteramt oder langjährige rechtliche Erfahrungen in leitender Stellung eines VR oder eines Versicherungsmaklers vorweisen zu können.
- 2.3.3 Während der Funktionsdauer darf der SKV eine Tätigkeit für einen möglichen Antragsteller oder Antragsgegner nicht aufnehmen, auch ist jede sonstige Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Der SKV darf jedoch wissenschaftliche Arbeiten und Gutachten erstellen sowie Vorträge halten, sofern diese Tätigkeiten nicht die Unparteilichkeit seiner Amtsführung beeinträchtigen.
- 2.3.4 Der SKV ist hinsichtlich seiner Entscheidungen sowie seiner Verfahrens- und Amtsführung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen, sofern es nicht reine Verwaltungsangelegenheiten und Angelegenheiten der Dienstaufsicht betrifft (allenfalls Verfahrensdauer).
- 2.3.5 Der SKV wird vom Personalkörper des FV und von Rechtsträgern, denen Aufgaben gem. § 65b WKG übertragen wurden, unterstützt, soweit der FVO ihm diese Kapazitäten zur Verfügung stellt. Im Rahmen dessen übt er über diese eine fachliche Aufsicht und ein fachliches Weisungsrecht aus, und zwar mit Ausnahme des Personalkörpers des Fachverbandes.
- 2.3.6 Der SKV hat, soweit Angelegenheiten der RSS zur Verhandlung stehen, das Recht, den Sitzungen des FVAS mit beratender Stimme beizuwohnen.
- 2.3.7 Die Funktionszeit des SKV beträgt 3 Jahre, wobei die jeweilige Funktionszeit mit dem 1. Jänner eines Jahres beginnt. Wiederwahlen sind zulässig. Eine vorzeitige Beendigung der Funktionszeit ist aus wichtigen Gründen zulässig. Die näheren gegenseitigen Rechte und Pflichten werden zwischen FV und SKV vertraglich geregelt.
- 2.3.8 Die vorzeitige Beendigung der Funktionszeit des SKV ist insbesondere bei einem Beschluss des FVAS gemäß Pkt. 2.5.4. der Satzung zulässig.
- 2.3.9 Der SKV hat das Recht, seine Funktion durch eine schriftliche Erklärung an den FVO zum Ende eines jeden Kalenderquartals niederzulegen, wobei eine dreimonatige Frist einzuhalten ist, sofern nicht wichtige Gründe iSd Pkt. 2.3.7 vorliegen.
- 2.3.10 Im Falle der Verhinderung des SKV von mehr als 4 Wochen und im Fall seiner Befangenheit trifft der FVO die Entscheidung, welches weitere Mitglied der Liste im Sinne des Punktes 2.2.1 dieser Satzung dessen Vertretung übernimmt.

2.4 Schlichtungsstellenbeirat (SSBR)

2.4.1 Der SSBR ist ein beratendes Organ des FV hinsichtlich der RSS. Er tritt auf Initiative des FVO zumindest einmal jährlich zusammen und kann hinsichtlich der RSS Empfehlungen an die Organe derselben richten.

2.4.2 Dem SSBR gehören jedenfalls an:

Die Fachgruppenobmänner der Versicherungsmakler und die VR, die eine Unterstützungserklärung abgegeben haben.

2.4.3 Zu den Sitzungen des SSBR sind vom FVO weiters einzuladen:

Der für Justiz zuständige Bundesminister

Der für Konsumentenschutz zuständige Bundesminister

Der für Wirtschaft zuständige Bundesminister

Der Präsident der WKO

Der Präsident der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Der Obmann des Vereins für Konsumenteninformation

Die Klubobleute der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien

Die Vorstände der FMA

2.5 Fachverbandsausschuss

- 2.5.1 Da die RSS eine Einrichtung des FV ohne Rechtspersönlichkeit ist, ist der FVAS das höchste Organ. Daher sind dessen Entscheidungen, sofern sie dienstliche oder verwaltungstechnische Angelegenheiten betreffen, von allen Organen, Mitarbeitern und sonstigen Mitwirkenden, mit Ausnahme des SSBR, nach Kräften umzusetzen.
- 2.5.2 Der FVAS hat bei seinen diesbezüglichen Entscheidungen die durch diese Satzung der SK und dem SKV eingeräumte besondere Stellung derselben, die Autonomie der VR, die eine Unterstützungserklärung abgegeben haben und budgetäre Erfordernisse zu berücksichtigen.
- 2.5.3 Der FVAS entscheidet insbesondere über die Wahl des SKV und die Bestellung der beratenden Mitglieder der SK gem. Pkt. 2.3.1 und Pkt. 2.2.2, 2.2.3 dieser Satzung, die Höhe des Verwaltungskosten- bzw. Unterstützungsbeiträge der VR, mit denen Vereinbarungen im Sinne des Pkt. 4 abgeschlossen werden, Kostenersätze und/oder Aufwandsentschädigungen für den SKV im Sinne des Pkt. 2.3.7.
- 2.5.4 Der FVAS kann die Funktionsperiode des SKV aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn er dem SKV das Misstrauen ausspricht. Die Beschlusserfordernisse des § 54 WKG sind für diesen Beschluss zu berücksichtigen, wobei § 54 Abs 2 letzter Satz nicht zur Anwendung kommt. In diesem Fall hat der FVO dem SKV die unverzügliche Beendigung seiner Funktionszeit mitzuteilen und dessen Vertrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären.
- 2.5.5 Der Fachverbandsausschuss hat für das Verfahren vor der Schlichtungskommission eine Verfahrensordnung betreffend die Prüfung der Zulässigkeit und Zuständigkeit, den Gang des Verfahrens, die Beschlusserfordernisse bei der Beratung, sowie die

schriftliche Ausfertigung der Beratungsergebnisse, den Kostenersatz, die Zustellung bzw. Veröffentlichung der Beratungsergebnisse der SK, die Akteneinsicht sowie Art, Ort und Zeitraum der Aktenaufbewahrung mit Beschluss zu erlassen, die auf der Homepage des Fachverbandes zu veröffentlichen ist.

- 2.5.6 Der FVAS kann durch Beschluss Maßnahmen anordnen, welche eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der RSS durch einzelne oder die Gesamtheit der Antragsberechtigten verhindern. Diese Maßnahmen sind auf der Webseite des Fachverbandes zu veröffentlichen, sofern ihnen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
- 2.5.7 Der FVAS hat das Recht, diese Satzung durch Beschluss abzuändern. Im Beschluss ist auch der Tag der Wirksamkeit der Satzungsänderung festzuhalten, der frühestens 8 Wochen nach Beschlussfassung zulässig ist, sowie, nach welchen Bestimmungen der Satzung die noch nicht abgeschlossenen Verfahren zu erledigen sind.

Die Satzung ist auf der Homepage des Fachverbandes zu veröffentlichen.

2.6 Fachverbandsobmann

- 2.6.1 Der FVO hat in seiner Funktion die RSS nach außen zu vertreten, die Beschlüsse des FVAS umzusetzen und gemeinsam mit dem SKV für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu sorgen. Diesbezüglich übt er eine Dienstaufsicht aus und hat auch das Recht, Weisungen zu erteilen. Insbesondere hat er für die Einhaltung der allenfalls vom FVAS zu beschließenden Bearbeitungsfristen zu sorgen.
- 2.6.2 Der FVO berichtet dem FVAS in dessen Sitzungen über die Aktivitäten und den Geschäftsbetrieb der RSS.
- 2.6.3 Bei Gefahr im Verzug kann der FVO ohne Beschluss die Funktionsperiode des SKV vorzeitig beenden. Diese Maßnahme ist vom FVAS in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Pkt. 2.5.4 der Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

3. Verfahren

3.1 Zuständigkeit

- 3.1.1 Die SK ist für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:
 - a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Fachverband oder die Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung stellen.
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
 - c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Bei lit a kann es sich etwa um Deckungssachen, Streitigkeiten über Existenz oder Inhalt von Versicherungsverträgen, Prämienangelegenheiten oder Schadenersatzansprüche handeln.

Bei lit b kann es sich etwa um Streitigkeiten über Existenz oder Inhalt einer Courtagevereinbarung, oder über unlauteren Wettbewerb handeln.

Bei lit c kann es sich etwa um Streitigkeiten aus dem Maklervertrag, über Existenz und Umfang der Vollmacht, über Honorare oder um Bestand oder Umfang einer Schadenersatzverpflichtung handeln.

Eine Rechtsstreitigkeit liegt nur vor, wenn der Antragsgegner einen anderen Rechtsstandpunkt als der Antragsteller vertritt, dem Begehren des Antragsstellers nicht oder nur unvollständig nachkommt oder sich zur Geltendmachung des Anspruches innerhalb von 6 Wochen nicht erklärt hat.

- 3.1.2 Das Recht, einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung einer Angelegenheit an die Schlichtungsstelle zu stellen, haben
 - a) in allen Rechtsstreitigkeiten gemäß Pkt. 3.1.1. lit a bis c:
 - der FV und die Fachgruppen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, und zwar in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) sowie bei Rechtsstreitigkeiten gemäß Pkt. 3.1.1. lit a:
 - Versicherungskunden, die von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten werden
 - In Österreich zum Geschäftsbetrieb berechtigte VR
 - c) sowie bei Rechtsstreitigkeiten gemäß Pkt. 3.1.1. lit b:
 - Gewerbetreibende, die eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzen
 - In Österreich zum Geschäftsbetrieb berechtigte VR
 - d) sowie bei Rechtsstreitigkeiten gemäß Pkt. 3.1.1. lit c:
 - Versicherungskunden mit Wohnsitz bzw. Sitz in Österreich
 - Verbraucher mit Wohnsitz innerhalb des EU/EWR-Raumes bzw. aus Drittstaaten, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge am Binnenmarkt der EU teilnehmen
 - Gewerbetreibende, die eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzen.
- 3.1.3 Die SK ist in den nachgenannten Fällen unzuständig:
 - a) wenn ein geschädigter Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherungsnehmer eines Haftpflichtversicherungsvertrages geltend machen will, außer es handelt sich um eine allfällige Schadenersatzverpflichtung eines Versicherungsmaklers.
 - b) Der Wert des Streitgegenstandes, der allenfalls von der SK in analoger Anwendung des § 60 JN zu bestimmen ist, beträgt außer in den Fällen des Pkt. 3.1.2. lit a unter € 500 --
 - c) Die Angelegenheit wurde bereits von der SK behandelt.
- 3.1.4 Im Übrigen gilt die vom FVAS gemäß Pkt. 2.5.5 beschlossene Verfahrensordnung.

4. Finanzen

- 4.1 Der Betrieb der RSS wird durch Verwaltungskostenbeiträge der Rahmenvereinbarungspartner Rechtsschutz, Unterstützungsbeiträge aller VR, die eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, und falls eine ausreichende Finanzierung nicht gewährleistet ist nach Maßgabe der Voranschläge aus den Finanzmitteln des Fachverbandes der Versicherungsmakler sichergestellt. § 131 WKG gilt sinngemäß.
- 4.2 Die Höhe der Verwaltungskosten- und Unterstützungsbeiträge wird durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem FV einerseits und den jeweiligen VR festgelegt. Den jeweiligen VR werden die Rechte nach Pkt. 2.2.4 und 2.4.2 der Satzung sowie nach der Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.

5. Sonstiges

5.1 Fachorganisationen

5.1.1 Falls eine ausschließlich die Interessen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vertretende Fachorganisation auf Bundesebene der WKO nicht mehr existiert, so kann der (bisherige) FVAS beschließen, dass die in diesem Vertrag dem FV, dem FVAS und dem FVO zukommenden Aufgaben ein anderer Rechtsträger vorläufig oder endgültig übernimmt.

5.2 Besprechungen

5.2.1 Auf Antrag von zumindest zwei Versicherern, der an den FVO zu richten ist, hat dieser die übrigen VR, die eine Zustimmungserklärung abgegeben haben und – sofern das aus dem Antrag hervorgeht – auch andere Organe oder Mitwirkende an der RSS innerhalb von 2 Wochen zu einer Besprechung einzuladen.

5.3 Salvatorische Klausel

5.3.1 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte dieser Satzung berührt die Verbindlichkeit der restlichen Satzung nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine zulässige Regelung ersetzt. Sofern sich einzelne Bestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die dem Sinn und Zweck der Regelungen am nächsten liegende Auslegung.

5.4 Zusammenarbeit

5.4.1 Die Organe der RSS haben im Einzelfall und insgesamt die Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen und Stellen zu suchen, insbesondere mit der Beschwerdestelle des BMDW gem. § 365z1 GewO und allfälliger Nachfolgeeinrichtungen, der im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) eingerichteten Beschwerdestelle in Versicherungsangelegenheiten, sowie anerkannte Verbraucherschutzeinrichtungen und -schlichtungsstellen.

6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 6.1. Die Satzung in der vom FVAS am 16.12.2015 beschlossenen Fassung tritt nach Veröffentlichung auf der Homepage des FV am 1.1.2016 in Kraft.
- 6.2. Die bis zum 31.12.2015 nicht abgeschlossenen Verfahren sind nach den bis 31.12.2015 geltenden Bestimmungen der Satzung und Verfahrensordnung zu erledigen.
- 6.3. Die zum 31.12.2015 durch Beschluss entsendeten weiteren Mitglieder gelten ab 1.1.2016 als beratende Mitglieder.

7. Abkürzungsverzeichnis

FV	Fachverband
FVAS	Fachverbandsausschuss
FVO	Fachverbandsobmann
GO	Geschäftsordnung der WKO
GST	Geschäftsstelle der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
RSS	Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
SK	Schlichtungskommission
SKV	Vorsitzender der Schlichtungskommission
SSBR	Schlichtungsstellenbeirat
VR	Versicherer
WKG	Wirtschaftskammergesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

2. Leistungen von MO' Drive

MO' Drive wird folgende Dienstleistungen an über das MD-Portal eingemeldeten Fahrzeugen von Kunden des MGF (im Folgenden kurz "**MGFK-Fahrzeuge**") im Rahmen der gegenständlichen Kooperation erbringen:

- Kostenlose 24h Schadenshotline bei Unfallschäden +43 1 769 56 90
- Bereitstellung des MD-Portals, über das die KFZ-Schäden direkt vom MGF inkl. Schadensmeldungen an MO'DRIVE gemeldet werden können.
- Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen MGFK durch MO`Drive: Sofern ein Schadensfall vom MGF über das MD-Portal eingemeldet wird, ist der MGFK umgehend, in allen Fällen jedoch innerhalb von zwei zwei Stunden ab Eingang der Schadensmeldung im MD-Portal zu kontaktieren.
- Hol- und Bring Service österreichweit zu den jeweiligen MO'DRIVE Netzwerkpartnern: MGF wird dafür sorgen, dass der MGFK stets die Zustimmung dazu erteilt, dass das Fahrzeug des betreffenden MGFK von einem Mitarbeiter von MO' DRIVE oder eines MO`Drive-Netzwerkpartners an den gewünschten Zustellort zugestellt werden darf.
- Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeuges für den MGFK für die Dauer der Reparatur des Fahrzeuges des MGFK. Diese Ersatzfahrzeuge sind nach Maßgabe der Kaskoversicherungsbedingungen vollkaskoversichert, und zwar mit einem Selbstbehalt von höchstens EUR 600,00 pro Schadensfall. Das Ersatzfahrzeug ist ehestmöglich mit der Übernahme des von MO' DRIVE zu reparierenden Fahrzeuges an den MGFK zu übergeben. Der MGFK wird jeweils einen Leihvertrag mit MO' DRIVE unterfertigen.
- KFZ-Besichtigungen durch SV werden beim jeweiligen MO' Drive Standort oder MO-Netzwerkpartner beauftragt.
- Reparaturen haben sorgfältig und mit Originalersatzteilen oder mindestens Teilen in OEM Qualität unter Einhaltung der einschlägigen Herstellervorgaben zu erfolgen.
- Die Rückgabe des reparierten Fahrzeuges erfolgt in technisch und optisch einwandfreiem Zustand (d.h. innen und außen gereinigt)
- Ein allfälliger Selbstbehalt des betreffenden MGFK wird von MO' DRIVE nur dann um den Betrag von EUR 100,00 reduziert, wenn der Nettoreparaturumsatz (=Nettorechnungsbetrag) am Fahrzeug des betreffenden MGFK pro Schadensfall den Betrag von Brutto EUR 700,00 überschreitet.